

Medienunterlage

Innsbruck, am 8. Jänner 2026

Reformpartnerschaft Vorschlag Tirol / Vorarlberg

Das vorliegende Papier enthält Vorschläge für verfassungsrechtliche Änderungen mit dem Ziel, die österreichische Staatsorganisation klarer, effizienter und besser abgestimmt zu gestalten. Im Mittelpunkt stehen eine Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, insbesondere durch den Abbau von Doppelzuständigkeiten und durch Digitalisierung. Sämtliche Vorschläge stehen unter dem Vorbehalt, dass den Ländern im Finanzausgleich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ein zentrales Anliegen ist die Entflechtung der Grundsatzgesetzgebung. Geteilte Zuständigkeiten, bei denen der Bund Grundsatzgesetze erlässt und die Länder Ausführung und Vollzug übernehmen, haben sich als wenig praxistauglich erwiesen. Ziel ist es, diese Mischzuständigkeiten klarer zu ordnen und entweder dem Bund oder den Ländern zuzuweisen, wobei Mitwirkungsrechte der jeweils anderen Ebene abgesichert bleiben sollen.

Bei der Sozialhilfe (gesetzlich: „Armenwesen“) soll der Bund Mindest- und/oder Höchstsätze festlegen können, während die Länder dort zuständig bleiben, wo der Bund keine Vorgaben macht. Im Spitalswesen soll künftig klar zwischen Bereichen unterschieden werden, für die der Bund unter Mitsprache der Länder zuständig ist, und was eindeutig in der alleinigen Kompetenz der Länder liegt. Ähnliches soll für das Elektrizitätswesen gelten.

Im Bildungswesen sollen die Zuständigkeiten klar getrennt werden. Die Länder sollen insbesondere für Personalangelegenheiten, Kinderbetreuung und die äußere Organisation der Pflichtschulen zuständig sein, während der Bund für Unterricht, Lehrpläne und höhere Schulen verantwortlich bleibt. Vorgesehen ist zudem die Auflösung der Bildungsdirektionen und die Führung des Bundesvollzugs in der mittelbaren Bundesverwaltung.

Weitere Vorschläge betreffen Kompetenzabrandungen zugunsten der Länder, die Reduzierung der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie den Abbau von Doppelgleisigkeiten, das betrifft beispielsweise auch die Wildbach- und Lawinenverbauung, die Bundessozialämter (bzw. das „Sozialministeriumsservice“), die Arbeitsinspektorate und das Volkswohnungswesen. Ergänzend dazu sollen die Finanzautonomie der Länder gestärkt und Verwaltungsverfahren durch rechtliche Anpassungen für eine umfassende Digitalisierung geöffnet werden. Insgesamt zielen die Vorschläge darauf ab, staatliche Verantwortung klarer zuzuordnen, Verfahren zu vereinfachen und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nachhaltig zu verbessern.

Einleitende Bemerkungen

Das vorliegende Papier enthält eine Sammlung von Vorschlägen für verfassungsrechtliche Änderungen mit dem Ziel, die österreichische Staatsorganisation klarer, effizienter und besser abgestimmt zu gestalten. Es handelt sich um Vorschläge zur Neuordnung von Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie Vorschläge zur Effizienzsteigerung. Sämtliche Vorschläge stehen unter dem Vorbehalt, dass im Finanzausgleich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um zusätzliche Aufgaben der Länder auch tatsächlich finanzieren zu können. Inhaltlich beschränkt sich das Papier auf jene verfassungsrechtlichen Änderungen, die erforderlich erscheinen, um Doppelzuständigkeiten, Unklarheiten und Reibungsverluste in der Verwaltung zu reduzieren.

Ein zentraler Schwerpunkt des Papiers liegt auf der Entflechtung der Grundsatzgesetzgebung. In mehreren Materien sieht die Bundesverfassung derzeit eine Aufteilung vor, bei der der Bund Grundsatzgesetze erlässt und die Länder Ausführungsgesetze sowie den Vollzug übernehmen. Diese Konstruktion hat sich in der Praxis vielfach als wenig praxistauglich erwiesen, da Abgrenzungsfragen regelmäßig politisch und rechtlich umstritten sind. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es daher, diese Mischzuständigkeiten entweder klar dem Bund oder klar den Ländern zuzuordnen und zugleich Mitwirkungsrechte der jeweils anderen Ebene rechtlich abzusichern.

Sozialhilfe / Armenwesen

Im Bereich des „Armenwesens“ soll der Bund künftig die Zuständigkeit erhalten, Mindest- und/oder Höchstsätze festzulegen. Soweit der Bund solche Mindest- oder Höchstsätze nicht vorsieht, verbleibt die Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung vollständig bei den Ländern. Die Länder sollen weiterhin eigenständig Leistungen regeln können, insbesondere in jenen Bereichen, für die der Bund keine Mindestsätze festgelegt hat. Damit würde eine Kompetenzverschiebung von der bisherigen Grundsatzgesetzgebung in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfolgen, ohne den Ländern ihre Gestaltungsmöglichkeiten vollständig zu nehmen. Voraussetzung für entsprechende Bundesregelungen ist, dass den Ländern Gelegenheit zur Mitwirkung an der Vorbereitung eingeräumt wird. Bundesgesetze und Verordnungen in diesem Bereich dürfen zudem nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden, um eine einseitige Festlegung bundesweiter Sozialhilfestandards auszuschließen.

Heil- und Pflegeanstalten

Im Bereich der Heil- und Pflegeanstalten, also des Spitalswesens, sieht das Papier eine grundsätzliche Überstellung der Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes vor, verbunden mit klar definierten Ausnahmen zugunsten der Länder. Diese Ausnahmen betreffen insbesondere die Beteiligung der Länder an der Finanzierung öffentlicher Krankenanstalten, die Organisation der Landesgesundheitsfonds, die regionale Krankenanstaltenplanung, die Organisation von Ethikkommissionen, die Vertretung von Patienteninteressen, Regelungen zu Sonderklassen sowie Fragen der wirtschaftlichen Führung und Aufsicht. Die überregionale Versorgungsplanung soll beim Bund liegen. Für den Vollzug wird der Landeshauptmann ausdrücklich als oberstes Organ der Landesvollziehung festgelegt. Auch in diesem Bereich ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern ein Mitwirkungsrecht einräumt und dass Bundesgesetze und Verordnungen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden dürfen. Damit würde zwar die Gesetzgebung zum Bund verlagert, den Ländern aber weiterhin eine zentrale Steuerungs- und Gestaltungskompetenz im Spitalswesen eingeräumt.

Elektrizitätswesen

Für das Elektrizitätswesen wird ebenfalls eine Überstellung in die Zuständigkeit des Bundes vorgeschlagen, allerdings mit klar und ausdrücklich geregelten Ausnahmen. Beim Bund sollen insbesondere die Normierung und Typisierung elektrischer Anlagen, Sicherheitsvorschriften, das Starkstromwegerecht bei länderübergreifenden Leitungen sowie die Regulierung des Elektrizitätswesens verbleiben. Den Ländern sollen hingegen die Regelungen über die Errichtung und den Betrieb elektrizitätsrechtlicher Anlagen sowie

die Konzessionserteilung für Verteilernetzbetreiber zukommen. Das Elektrizitätswesen würde damit zwar überwiegend dem Bund zugeordnet, Bundesgesetze und Verordnungen bedürfen jedoch der Zustimmung der Länder, wodurch eine substantielle Mitwirkung der Länder abgesichert bleibt.

Bildungswesen

Ein besonders weitreichender Reformvorschlag betrifft das Bildungswesen. Die Zuständigkeiten sollen hier grundlegend neu geordnet werden. Den Ländern soll die ausschließliche Zuständigkeit für das Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Schulen zukommen, ausgenommen die höheren Schulen. Ebenso sollen die Länder für die frühkindliche Pädagogik, das Kindergarten- und Hortwesen, die außerschulische Schülerbetreuung sowie für die äußere Organisation der Pflichtschulen zuständig sein, soweit es nicht um Schularten und Schulstufen geht. Der Bund bleibt für den Unterricht, die Lehrpläne und die äußere Organisation der höheren Schulen zuständig. In der Vollziehung ist vorgesehen, die Bildungsdirektionen aufzulösen und den Bundesvollzug in Schulangelegenheiten in die mittelbare Bundesverwaltung, also in die Ämter der Landesregierung, zu überführen. Der Bund behält die Steuerung über den Inhalt der schulischen Bildung, die Organisation und damit die Anpassung an die jeweiligen regionalen und die Gestaltung der regionalen Bildungslandschaft wird damit stärker Landessache.

Kompetenzabrandungen

Zu den vorgesehenen Kompetenzabrandungen zugunsten der Länder zählt die Übertragung des Forstwesens in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Ebenso sollen das Volkswohnungswesen, mit Ausnahme des Wohnungsgemeinnützigecks, sowie die Assanierung von der Bundes- in die Landeskompotenz überführt werden. Diese Kompetenzverschiebungen betreffen Materien mit einem starken regionalen Bezug, die inhaltlich eng mit Raumordnung und Baurecht verbunden sind und diese Landeskompotzen systematisch abrunden.

Reduzierung der unmittelbaren Bundesverwaltung

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Reduzierung der unmittelbaren Bundesverwaltung. Durch die Zusammenführung von Aufgaben, die in der Vollziehung ohnehin bereits zusammenhängen, können Synergieeffekte lukriert werden. Vorgeschlagen wird unter anderem, die Wildbach- und Lawinenverbauung in die Zuständigkeit der Länder zu überführen. Alternativ wird vorgesehen, dass diese Aufgaben weiterhin bundesrechtlich gesteuert, jedoch von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können. Darüber hinaus sollen bestimmte Aufgaben wie das Vereinsrecht und das Vermessungswesen vollständig in die mittelbare Bundesverwaltung integriert werden. Beim Denkmalschutz soll der Bund künftig nur mehr für den Schutz von Kulturgütern zuständig sein, während der Schutz von Baudenkmalen den Ländern zukommt. Entsprechendes gilt im Arbeitsrecht für den Arbeitnehmerschutz. Dadurch würden bestehende Bundesbehörden aufgelöst und ihre Aufgaben in bestehende Verwaltungsstrukturen integriert, wobei die Anordnungsbefugnis des Bundes erhalten bleibt.

Entfall von Doppelgleisigkeiten

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sieht das Papier vor, die Bundesaufsicht über die Gemeinden vollständig den Ländern zu übertragen und damit klar zu bündeln. Zudem ist die Auflösung des Sozialministeriumservice vorgesehen. Dessen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Behindertenpässe, Parkausweise und Pflegeleistungen, sollen in die mittelbare Bundesverwaltung übergehen. Ziel ist es, insbesondere für Menschen mit Behinderungen eine einheitliche und gut erreichbare behördliche Anlaufstelle zu schaffen.

Erzielung von Synergien durch Verfahrenskonzentration

Zur Erzielung von Synergien soll die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden auf Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung erleichtert werden. Zudem soll der innergemeindliche Instanzenzug auch in Bundesangelegenheiten entfallen. Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Behörden sollen organisatorisch vereinfacht werden, um Verfahren besser bündeln und beschleunigen zu können.

Stärkung der Finanzautonomie der Länder

Ein eigener Abschnitt widmet sich der Stärkung der Finanzautonomie der Länder. Vorgeschlagen wird der Entfall bestimmter Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes, die die Finanzhoheit der Länder einschränken, um Entscheidungskompetenz und finanzielle Verantwortung stärker zusammenzuführen.

Effizienzsteigerung durch Digitalisierung

Abschließend wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Effizienz der Verwaltung durch Digitalisierung deutlich zu steigern. Zahlreiche Digitalisierungsinitiativen der Länder scheitern derzeit an unzureichend angepassten bundesgesetzlichen Regelungen. Vorgeschlagen wird daher die konsequente Umsetzung des Once-only-Prinzips, um Mehrfachabfragen bereits vorhandener Daten zu vermeiden, sowie die systematische Beseitigung digitalisierungshemmender Bestimmungen in Bundesgesetzen. Weiters soll das ersetzende Scannen rechtlich auch in der Privatwirtschaftsverwaltung abgesichert werden, um eine durchgehend elektronische Aktenführung zu ermöglichen. Vorgesehen ist außerdem die Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen für automatisierte Entscheidungen in der Hoheitsverwaltung bei standardisierten Routineverfahren. Ergänzend dazu sollen im Verwaltungsstrafverfahren der Aufdruck von Beweismitteln, Fotos oder QR-Codes beziehungsweise Links auf Schriftstücken ermöglicht sowie eine elektronische Akteinsicht für Parteien geschaffen werden. Schließlich soll die elektronische Zustellung attraktiver und benutzerfreundlicher ausgestaltet werden. Ziel all dieser Maßnahmen ist es, Verwaltungsverfahren durchgehend elektronisch, schneller und bürgerfreundlicher zu gestalten.